

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **30. Juni 2011**

Nr.: **10/2011**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
34	21.06.2011	66. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	103-107
35	21.06.2011	Bebauungsplan Nr. 18c „Goldstraße-Süd“ – 1. Änderung und Ergänzung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	108-111

Bekanntmachung

66. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 30.03.2011 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ beantragt.

Mit Verfügung vom 03.06.2011. Az.: 35.02.01.01-ST-08/11, hat die Bezirksregierung Münster die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten/Nordosten:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268 in nordöstliche Richtung durch die Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum nördlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, von dort weiter in Richtung Nordosten durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667, nach 10,2 m in Richtung Osten (Länge 17,83 m) und Südosten (Länge 37,33 m) durch die Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667 bis zum westlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, weiter in Richtung Südosten durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden bzw. Westen durch die östliche und südliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665, von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665 auf einer Länge von ca. 35,5 m, von dort in Richtung Westen abknickend durch das Grundstück Flur 23, Flurstück 665 (parallel in einem Abstand von 3 m zur südlichen Gebäudekante der dort befindlichen Halle) auf die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Süden abknickend durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes;

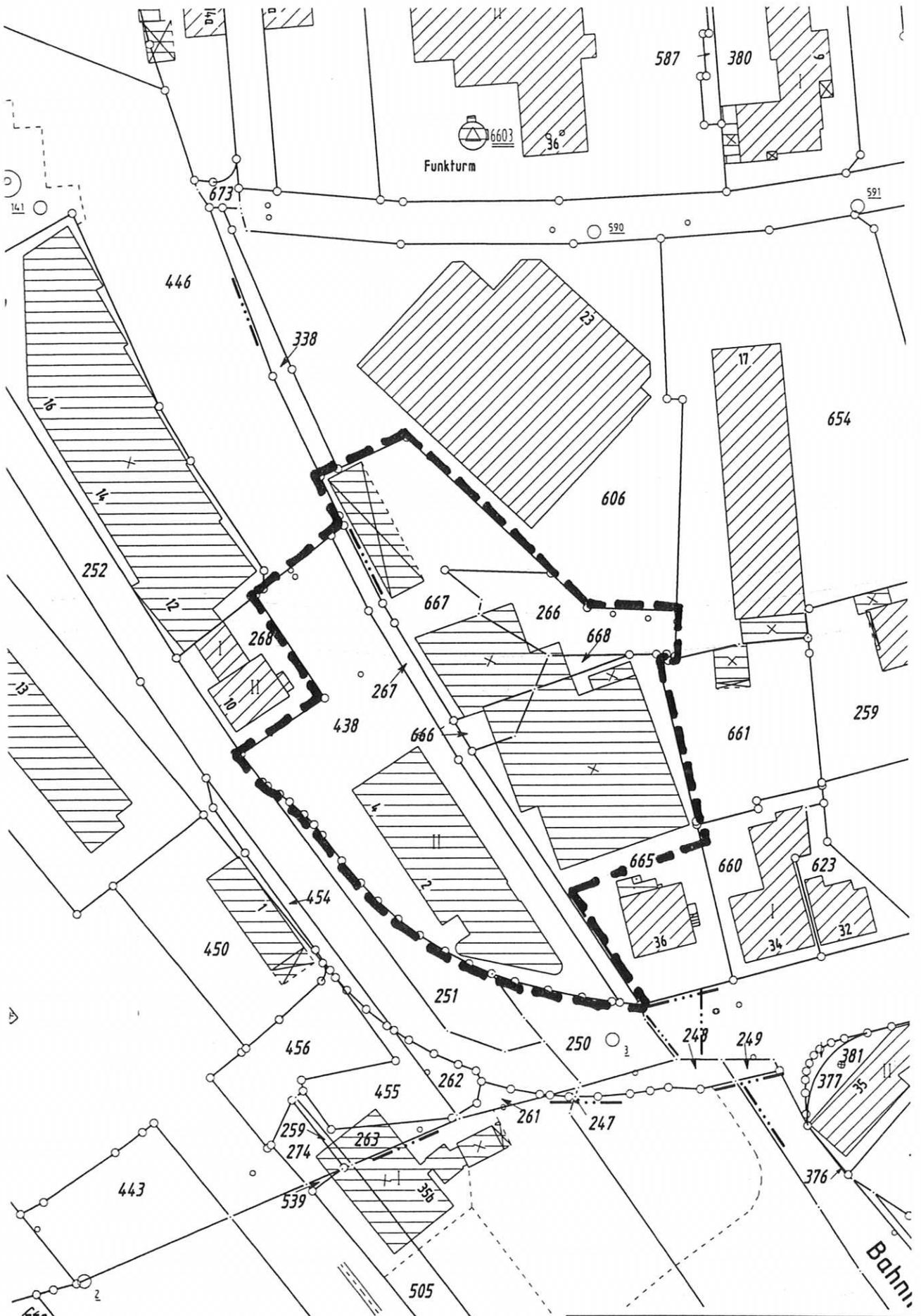
Süden/Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 sowie die südwestliche/westliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:1000

66. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 03.06.2011 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Steinfurt, 21. Juni 2011

Az.: 61-20-02/bk-jo



Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18c „Goldstraße-Süd“ – 1. Änderung und Ergänzung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Goldstraße-Süd“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten/Nordosten:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268 in nordöstliche Richtung durch die Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum nördlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, von dort weiter in Richtung Nordosten durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667, nach 10,2 m in Richtung Osten (Länge 17,83 m) und Südosten (Länge 37,33 m) durch die Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667 bis zum westlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, weiter in Richtung Südosten durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden bzw. Westen durch die östliche und südliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665, von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665 auf einer Länge von ca. 35,5 m, von dort in Richtung Westen abknickend durch das Grundstück Flur 23, Flurstück 665 (parallel in einem Abstand von 3 m zur südlichen Gebäudekante der dort befindlichen Halle) auf die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Süden abknickend durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes;

Süden/Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 sowie die südwestliche/westliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.“

Der o. a. Änderungs- und Ergänzungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

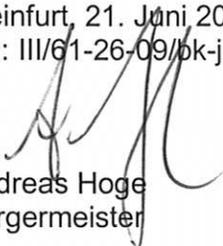
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte und ergänzte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 21. Juni 2011
Az.: III/61-26-09/bk-jo


Andreas Hoge
Bürgermeister